

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten

Kirchgemeinde Castrisch/ Riein/ Sevgein

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 2. April 2008 und revidiert von der Kirchgemeindeversammlung vom 17. März 2015.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinde Castrisch/ Riein/ Sevgein trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Auftrag

Art. 2

Die Kirchgemeinde Castrisch/ Riein/ Sevgein ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Zugehörigkeit zur Landeskirche

¹ vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7 – 24

Personelle Zugehörigkeit	Art. 3 ² Der Kirchgemeinde Castrisch/ Riein/ Sevgein gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den Fraktionen Castrisch, Riein oder Sevgein der politischen Gemeinde Ilanz/Glion an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.
Stimmbe- rechtigung	Art. 4 Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.
Organe	Art. 5 Die Organe der Kirchgemeinde sind <ol style="list-style-type: none">1. die Kirchgemeindeversammlung2. der Kirchgemeindevorstand3. das Revisorat4. das Pfarramt

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

² vgl. Kirchenverfassung Art. 4 und 36 - 38

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt, turnusgemäss in den 3 Fraktionen Castrisch, Riein und Sevgein.

**Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 7

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

**Ausseror-
dentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 8

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsblatt oder durch eine schriftliche Einladung an alle Haushalte.

**Einberufung,
Beschlussfä-
higkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

Zuständigkeit

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die der Versammlung vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde im Kolloquium und dessen Stellvertreters.

9. Wahl und Entlassung des Pfarrers.

Art. 10

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11

³ Die Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ausdrücklich geheim beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht Skrutinium beschlossen wird.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

³ Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7.10.1962, BR 150.100

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nach Möglichkeit aus jeder Fraktion 1 Vertreter sowie einem Präsidenten, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Zusammen-
setzung**

Art. 13

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Ortspfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Einberufung,
Beschlussfä-
higkeit**

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

Zuständigkeit

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
4. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
5. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindecarchivs.

6. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäude der Kirchgemeinde.
7. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
8. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder.
9. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10`000.– und über jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 2000.–.
10. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

4. Das Revisorat

Art. 15

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt

Art. 16

Der Pfarrer steht im Dienst der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

**Zusammen-
setzung,
Aufgabe**

Auftrag

6. Weitere kirchliche Beauftragte

Art. 17

Organist und Mesmer werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

Wahl und Anstellungsbedingungen

7. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 2. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom März 2005.

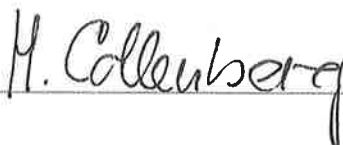
Inkrafttreten

Die Revision von Artikel 3, Artikel 6, Artikel 12 und Artikel 15 am 17. März 2015 in Kraft.

Namens der evangelischen Kirchgemeinde Castrisch/ Riein/ Sevgein

Der Präsident

Die Aktuarin



Vom evangelischen Kirchenrat Graubünden genehmigt am22. OKT. 2015

Der Präsident



Der Aktuar

